

#Freizeitteilhabe, #Schulabschlussbetreuung, #IchWillTeilhaben, #TeilhabenstattNachteilhaben, #Teilhabe, #Partizipation, #Nachteilsausgleich

Jugendliche mit Betreuungsbedarf: Ermöglichung von gesellschaftlicher #Teilhabe auch in der Freizeit: #Freizeitteilhabe durch #Schulabschlussbetreuung! Und für ihre Eltern: Weiterhin gesellschaftliche Teilhabe am Arbeitsleben!

1. Unser besonderer Fall

Es war wieder bis zuletzt eine Hängepartie. Bis Mitte März 2019 war die Situation für unseren Sohn noch völlig ungeklärt: Für die Zeit nach Beendigung der 6. Klasse, ab den Sommerferien 2019, gab es keine Aussicht auf eine weiterhin angemessene finanzielle Unterstützung für eine Nachmittags- und Ferienbetreuung unseres Sohnes vonseiten des Landes Brandenburg bzw. unseres Landkreises, obwohl er aufgrund seiner Behinderung weiterhin einen Betreuungsbedarf hat. Für unseren Sohn und uns als berufstätige Eltern ist es schlicht nicht möglich, dass er (weder zuhause noch anderswo) selbständig seine Freizeit gestaltet, wie es andere Jugendliche in seinem Alter beginnen zu tun. Dabei gab und gibt es in unserem Fall sogar schon eine Betreuungsmöglichkeit für ihn auch über die 6. Klasse hinaus (also auch ab den Sommerferien 2019): im Hort seiner Schule in Berlin (denn Berlin hat im Gegensatz zu Brandenburg eine klare Unterstützungsregelung). Es drohte uns als Brandenburger Familie (wie schon vielen Familien vor uns) die Situation, eine Betreuungsmöglichkeit nur durch das Entrichten eines für uns nicht bezahlbaren Eigenanteils erhalten zu können. Jetzt ist zum Glück für uns eine Einzelfalllösung gefunden worden. Die trägt aber zunächst nur vorläufig für das nächste Schuljahr, ggf. mit der Option einer Verlängerung in ähnlicher oder anderer Form. Schon frühestens in einem Jahr und spätestens in 2,5 Jahren stehen wir dann wieder vor der Frage, wie es weitergehen soll. Das Grundproblem besteht also in Brandenburg fort, auch wenn es immer wieder einmal auch Einzelfalllösungen gibt. **Es gibt keine grundsätzliche, lückenlos verlässliche Lösung der (Schulabschluss-) Betreuungsfrage für unseren Sohn und alle anderen Jugendlichen mit Betreuungsbedarf bis sie erwachsen sind.**

Wir setzen uns sehr dafür ein, dass es endlich eine grundlegende Neuregelung für eine Ferien- und Nachmittagsbetreuung im Land Brandenburg gibt. Politisch ist in Brandenburg diesbezüglich immerhin einiges in Bewegung gekommen, es gibt Unterstützer*innen aus dem politischen Spektrum. Vielleicht haben wir ja doch eine Aussicht, dass sich etwas tut ...! Wichtig ist, dass diese Problematik immer wieder auf die Agenda kommt!

Hintergrund:

Wir sind eine 4-köpfige Familie mit zwei Söhnen, wir wohnen im Land Brandenburg, im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der jüngere Sohn wird 13 Jahre alt und hat das Down-Syndrom. Im Sommer beendet er die 6. Klasse. Bis vor Kurzem wurde uns in Brandenburg nur bis zu diesem Zeitpunkt eine Nachmittags- und Ferienbetreuung im üblichen Rahmen mitfinanziert. (Was in etwa auch der Erfahrung anderer betroffener Familien in Brandenburg entspricht.) Aufgrund seiner Behinderung ist er nicht so selbständig wie andere Jugendliche in seinem Alter und ist daher auch über die 6. Klasse hinaus auf eine Nachmittags- und Ferienbetreuung angewiesen, um in seiner Freizeit wie andere Jugendliche auch, seine Freund*e zu treffen, seine Freizeit zu gestalten. Da wir Eltern beide berufstätig sind, sind wir auch als Eltern und Arbeitnehmer*innen weiterhin auf eine Betreuung unseres Sohnes angewiesen.

Es gibt zwar auch in Brandenburg die grundsätzliche Möglichkeit, weitergehende Betreuung über die „Eingliederungshilfe“ zu bekommen. Doch der Knackpunkt ist, dass deren Höhe vermögens- und einkommensabhängig berechnet wird. Nach unseren früheren Erfahrungen würde das für uns einen Eigenanteil von ca. 500,- €/Monat bedeuten, was von uns dann wiederum nicht zu stemmen wäre.

Dabei gäbe es für unseren Sohn ein konkretes Betreuungsangebot über die 6. Klasse hinaus: An seiner Schule gibt es einen (Ferien- und Nachmittags-) Hort, der auch für Kinder der Sekundarstufe zur Verfügung steht. Andere Kinder mit Behinderung aus seiner Klassenstufe (also auch Freund*e



von ihm!) können und werden diesen Hort dort auch weiterhin nutzen. Denn die Schule und der Hort unseres Sohnes befinden sich nicht im Land Brandenburg, sondern im Land Berlin: dort gibt es schon eine grundsätzliche Gewährleistung von Ferien- und Nachmittagsbetreuung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (geregelt über das Schulgesetz).

Unser Fall ist für Brandenburg symptomatisch: Bislang ist es so, dass es punktuell einige andere Freizeitangebote auch für solche Jugendlichen im Land Brandenburg gibt. Doch die Nutzung ist meist nur innerhalb eines Landkreises geregelt. Angebote in Potsdam z.B. werden nur für Jugendliche aus Potsdam finanziert, nicht jedoch für Jugendliche aus Potsdam-Mittelmark.

Nach der aktuellen politischen Entwicklung (vgl. unten, S. 2f) sieht es glücklicherweise so aus, dass in Brandenburg demnächst zumindest Ferienbetreuungsangebote finanziert werden. Allerdings ist bisher noch völlig unklar, ob mit diesem Geld dann auch die Ferienbetreuung in unserem Hort in Berlin oder auch andere gute inklusive Angebote in *Berlin*, die z.T. von Freund*innen unseres Sohns genutzt werden, für uns als *Brandenburger* Familie finanziert werden könnten.

2. Die verallgemeinerbare Problematik dahinter

- Es kann nicht sein, dass bestimmte Jugendliche (Jugendliche mit Betreuungsbedarf) nicht wie andere Jugendliche zunehmend ihre Freizeit auch außerhalb des Elternhauses verbringen und gestalten können! Sie müssen sich dort mit ihren Freund*innen treffen können!
- #Freizeitteilhabe von Jugendlichen mit Betreuungsbedarf darf nicht davon abhängig sein, ob Familien sich das leisten können!
- Berufstätige Eltern von Jugendlichen müssen berufstätig bleiben können!
- Vorhandene Freizeitangebote mit Betreuung dürfen nicht einfach wegen rechtlicher und geografisch-politischer Grenzen für die Jugendlichen ausgeschlossen sein!

3. Bisherige geltende Rahmenbedingungen im Land Brandenburg

Zum Glück gibt es seit der Kita-Gesetz-Neuregelung von 2014 im Land Brandenburg eine Absicherung der Ferien- und Nachmittagsbetreuung während der Grundschulzeit.

Anm. in eigener Sache: Vor diesem Zeitpunkt – Daniel wurde 2013 eingeschult –, und das beschreibt unser heutiges Déjà-Vu!, mussten wir schon einmal mit der Situation umgehen, dass keine Hortbetreuung (ohne einen nicht bezahlbaren Eigenanteil) für Daniel möglich war, und dafür kämpfen, dass sich politisch etwas bewegt und wenigstens eine Einzelfalllösung für uns gefunden wird (siehe da-sdownst-du.de/2014/06/15/inklusion-praktisch-erste-huerden-genommen/ bzw. www.kobranet.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Inklusives_Aufwachsen/Material/Heft_Inklusives_Aufwachsen_Web_ES.pdf, S. 48–51). Im Rückblick sind wir froh und (allen Beteiligten) sehr dankbar, dass nach einer völlig unsicheren Anfangsphase dann tatsächlich zunächst eine Einzelfalllösung gefunden wurde und es schließlich darüber hinaus sogar zu der generellen gesetzlichen Regelung über das neue Kita-Gesetz kam!

In der Grundschulzeit (genauer: bis zum „beginnenden 14. Lebensjahr“, d.h. bis zum 13. Geburtstag) wird die zusätzliche Finanzierung der Hortbetreuung seitdem bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf problemlos gewährt. Danach besteht (nach unseren Informationen von Ende 2017) kein Anspruch mehr auf ein Angebot nach Kita-Gesetz. Dann sind aber „Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII“ möglich. Jugendämter und Sozialämter der Landkreise/kreisfreien Städte sollten dann in Kooperation Lösungen finden und Angebote schaffen.

Nach unserer Beobachtung hatte u.a. das aber bislang oft zur Folge, dass entweder Verantwortlichkeiten hin- und hergeschoben wurden, dass Lösungen nur innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt Gültigkeit haben, Angebote in Potsdam z.B. nur von Potsdamer Familien genutzt werden können, oder dass immer wieder neu komplizierte Einzelfallkonstruktionen geschaffen wurden. Alles andere also, als eine grundsätzlich verlässliche Lösung.

Seit Längerem ist auch angedacht, eine umfassende Bedarfsanalyse für Brandenburg zu erstellen.

4. Aktuelle politische Entwicklung in Brandenburg

Seit der 72. Plenarsitzung des Brandenburger Landtags am 31. Januar 2019 (mit hitziger Debatte zur Betreuungsfrage) und den Sitzungen des Jugend- und des Sozialausschusses in deren Vorfeld ist politisch wieder etwas mehr in Bewegung gekommen. Eine grundsätzliche Gesetzesänderung, wie es der Opposition (Bündnis 90/Grüne und CDU) vorschwebte („Teilhabeverbesserungsgesetz“), ist zwar nicht beschlossen worden, aber das Thema soll laut Entschließungsantrag von SPD und der Linken vorangebracht werden und die **Bereitstellung von Geldern zumindest für eine Ferienbetreuung** sind bereits zugesagt. Schwerpunkt liegt aber zunächst nach wie vor auf einer **Bedarfsermittlung**. Das ist überfällig, trägt aber zunächst nach unserer Beurteilung zu einer weiteren Verzögerung einer grundsätzlichen rechtlichen Regelung bei.

(Wir verstehen einfach nicht, warum nicht gesagt werden konnte: „*Das eine tun und das andere nicht lassen!*“ Warum die Fokussierung auf die Bedarfsermittlung und solch ein Zögern bei einer grundsätzlichen rechtlichen und finanziellen Regelung für alle Familien, bei denen bereits ein Bedarf da ist? Denn *dass* es überhaupt einen nicht unerheblichen Bedarf gibt, hat nicht zuletzt die letzte

Anhörung vor der Plenarsitzung im Bildungsausschuss gezeigt! Vgl. auch

<https://www.pnn.de/potsdam-mittelmark/debatte-um-betreuungskosten-in-brandenburg-betreuung-mangelhaft/23700206.html>.)

Die federführende Zuständigkeit für das Thema Ferien- und Nachmittagsbetreuung liegt nach wie vor beim MBS (Brandenburger Ministerium für Jugend und Sport).

5. Unsere grundsätzlichen Forderungen

Für eine grundlegend und einheitlich geregelte, einkommensunabhängige rechtliche und finanzielle Gewährleistung der Nachmittags- und Ferienbetreuung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf in den Bundesländern!

Für eine (aus Jugendlichen- und Familiensicht) selbstbestimmte Freizeitgestaltung!

Für die #Teilhabe an einem Leben (einer Gestaltung der Freizeit) außerhalb des Elternhauses, wie es für andere Jugendliche mit zunehmendem Alter selbstverständlich ist!

5.1 Die Forderung nach #Freizeitteilhabe bedeutet:

- Jugendlichen, die trotz ihres Alters einen Betreuungsbedarf haben, muss es ermöglicht werden, nachmittags und in den Ferien im gleichen Maße wie andere Jugendliche selbstbestimmt ihre Freizeit auch gerade außerhalb des Elternhauses gestalten, ihre Freund*innen treffen und Freizeitangebote wahrnehmen zu können (#Freizeitteilhabe!).

- Eltern als Arbeitnehmer*innen muss es ermöglicht werden, dass ihre jugendlichen Kinder, trotz eines Betreuungsbedarfes, ab einem bestimmten Alter nachmittags und in den Ferien im gleichen Maße wie andere Jugendliche selbstbestimmt ihre Freizeit gerade auch außerhalb des Elternhauses verbringen, damit sie selbst, wie andere Eltern auch, ihrer Arbeit nachgehen können (#Teilhabe am Arbeitsleben!).

- Die selbstverständliche Gewährleistung der Nachmittags- und Ferienbetreuung für Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf ist daher ein Gebot der #Teilhabe,

der #Partizipation, des Nachteilsausgleichs, der Selbstbestimmung und nicht zuletzt eine *notwendige Voraussetzung* dafür, dass ein inklusives Miteinander überhaupt erst entstehen und aufgebaut werden kann (#Inklusion!).



5.2 Deshalb fordern wir:

Für die Gewährleistung der Nachmittags- und Ferienbetreuung für Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf muss es **endlich einen sicheren, verlässlichen rechtlichen und finanziellen Rahmen** geben, der dafür sorgt, dass für die konkreten Fälle schnell Lösungen gefunden werden können und Teilhabe für betroffene Familien nicht wie bisher häufig zu einem großen, oft nicht leistbaren finanziellen Nachteil führt.

Das heißt:

- Die Gewährleistung der Nachmittags- und Ferienbetreuung für Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf muss daher **einkommensunabhängig** erfolgen! (Anders z.B. als bei der bisher verbreiteten Regelung bei der Gewährung von Eingliederungshilfe.)
- Die Gewährleistung muss **altersunabhängig** (bzw. klassenstufenunabhängig) erfolgen! (Es darf keine rechtlichen Lücken ab einer bestimmten Alters- oder Klassenstufengrenze mehr geben.)
- Die Gewährleistung muss innerhalb eines Bundeslandes einheitlich erfolgen! #Freizeitteilhabe muss **betreuungsort- und wohnortunabhängig** möglich sein. (Keine Verweigerungen von Angeboten mehr aufgrund unterschiedlicher Handhabungen von Hilfen in Landkreisen und Kommunen! Kein Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten zwischen Landkreisen, Kommunen und Land mehr!) Noch wünschenswerter wäre eine bundeseinheitliche Handhabung. Zumindest muss es im Falle länderübergreifender Teilhabe klare Regelungen zugunsten der betroffenen Familien geben!

- Angebote müssen **möglichst frei und selbstbestimmt wählbar** sein! (Seien es z.B. wohnortnahe kommunale Angebote, Angebote anderer Träger, auch in Nachbarbundesländern, oder Schulhortangebote.)
- Für die Wahrnehmung der Angebote muss dazu **eine klare Fahrdienst-Regelung auch für die Freizeitbetreuung** (auch länderübergreifend) gefunden werden! Nach unserer Erfahrung ist es bisher so, dass selbst dort, wo Betreuungsangebote bereits nutzbar sind (z.B. im Schulhort), der Fahrdienst ausschließlich nur für die Fahrten morgens zu *Schulbeginn* und nachmittags zum *Schulschluss* ermöglicht und finanziert werden. Doppelt schwierig wird es darüber hinaus, wenn der Fahrdienst z.B. länderübergreifend organisiert werden muss.
- Die zügige Schaffung eines soliden rechtlichen und finanziellen Rahmens muss an erster Stelle stehen, damit es endlich problemlos möglich wird, dass **schon vorhandene Freizeitbetreuungsangebote und -möglichkeiten möglichst ab sofort nutzbar** sind!
- Parallel dazu muss auch eine genaue **Bedarfsermittlung** in Angriff genommen werden, so dass sukzessive weitere Angebote (möglichst flächendeckend) geschaffen werden können. Wünschenswert sind dabei insbesondere ein attraktiver Ausbau inklusiver Angebote bzw. die Förderung **inklusive** Elemente bei bestehenden Angeboten. **Im Mittelpunkt müssen dabei in jedem Fall aber die Bedarfe, Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen stehen.** (Kontraproduktiv wäre es, vorhandene Angebote nur deshalb nicht zu finanzieren, weil sie [bislang] nicht „inklusive genug“ sind. Denn am wenigsten inklusiv wäre es, wenn Jugendliche stattdessen zuhause bleiben müssten!)

5.3 Drei wichtige grundlegende Forderungen für das Land Brandenburg sollen hier noch etwas ausführlicher beschrieben und begründet werden:

Diese drei Punkte beziehen sich u.a. auf bestimmte Bedenken, die wir bei den letzten Ausschusssitzungen herausgehört haben und die auch dem Entschließungsantrag der 72. Plenarsitzung zugrunde zu liegen scheinen.

(1) Bedarfserhebung darf rechtliche Ermöglichung einer Nachmittags- und Ferienbetreuung nicht verzögern!

Sowohl die Klärung der Frage nach der flächendeckenden Umsetzbarkeit einer Nachmittags- und Ferienbetreuung in Brandenburg, als auch die dafür notwendige Erhebung und Feststellung des Umfangs und der Verteilung des Bedarfs im Land sollte nicht die Schaffung der grundsätzlichen, rechtlichen Ermöglichung einer Nachmittags- und Ferienbetreuung in Brandenburg verzögern! Es kann nicht sein (wie auch in unserem Fall!), dass dort, wo bereits solche Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, diese nur deshalb nicht genutzt werden können, weil immer noch der rechtliche und finanzielle Rahmen fehlt (Finanzierung). Warum soll nicht überall dort schon geholfen werden können, wo bereits eindeutig ein Bedarf besteht und ein Angebot da ist – unabhängig davon, wie viel Bedarf sonst noch besteht und wie viele Angebote dafür noch geschaffen werden können?

Das es neben unserem Fall noch viele andere betroffene Familien gibt, für die es z.T. auch schon Angebote gäbe, hat nicht zuletzt die Anhörung beim letzten Bildungsausschuss gezeigt! (Vgl. den [oben](#), S. 3, genannten PNN-Artikel.)

(Da unser Sohn auf eine Förderschule in Berlin-Zehlendorf geht, die eine reguläre Hortbetreuung auch in der Sekundarstufe anbietet – und von Daniels Klassenkamerad*innen natürlich auch genutzt werden wird! –, würde es jedem Gedanken von gesellschaftlicher Teilhabe und Gleichbehandlung diametral entgegenstehen, wenn er diese nicht nutzen könnte, nur weil er aus Brandenburg kommt.)

(2) #Inklusion nicht als Vorbedingung, sondern als Folge einer grundsätzlichen Ermöglichung der Nachmittags- und Ferienbetreuung! Wunsch und Wille der Jugendlichen ist zentral!

Auch die Frage nach der inklusiven Qualität von Nachmittags- und Ferienbetreuungsangeboten sollte nicht davon abhalten, überhaupt eine Nachmittags- und Ferienbetreuung zu gewährleisten. Denn zunächst geht es ja hier vor allem um das Recht auf gesellschaftliche #Teilhabe, auf die Möglichkeit, auch in der Freizeit soziales Lernen außerhalb des familiären Rahmens zu ermöglichen und an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen.

Da Freizeitgestaltung grundsätzlich freiwillig ist, kann deren Art und Weise (und damit auch ihr Grad an Inklusion) natürlich nicht erzwungen werden. Dass es überhaupt (finanzierte) Angebote gibt, ist erst einmal vorrangig. Es ist für alle Jugendliche auch völlig normal, sich selbst aussuchen zu dürfen, mit wem sie ihre Freizeit verbringen wollen.

Die jeweilige Qualität der (hoffentlich) steigenden Zahl an Angeboten wird dann in der Folge auch regeln können, dass vermehrt gute und interessante inklusive Angebote dabei sein werden. Und Inklusion kann ja auch schon dort „passieren“, wo Gruppen punktuell über ihren Tellerrand hinausschauen und Zusammentreffen und Reisen und ggf. Zusammenarbeit an bestimmten

(gesellschaftlichen) Projekten in Angriff genommen werden. Das alles kann dann ja auch im Anschluss an eine grundsätzliche Ermöglichung der Nachmittags- und Ferienbetreuung gezielt gefördert werden, was auch wir sehr begrüßen würden!
Am wenigsten kann jedenfalls Inklusion Fortschritte machen, solange die Jugendlichen zuhause bleiben!

(3) **Nachmittagsbetreuung ist genauso wichtig wie Ferienbetreuung! - aus Jugendlichen- wie aus Arbeitnehmer*-Perspektive!**

Uns ist es sehr wichtig, dass neben der Ferienbetreuung auch eine Nachmittagsbetreuung im schulischen Alltag ermöglicht wird! Gerade in der Zeit des schulischen Lernens ist es für die Jugendlichen wichtig, einen freizeitleichen Ausgleich zu haben und auf anderer Ebene ihren Freundinnen und Freunden zu begegnen.

Außerdem gilt für uns als Eltern und Arbeitnehmer*innen in dieser Zeit natürlich das Betreuungsproblem ähnlich wie in der Ferienzeit. Bei sehr unterschiedlich in der Woche verteilten Arbeitszeiten von beiden Elternteilen (wie bei uns; oder z.B. von Alleinerziehenden) ist ggf. eine Betreuungsmöglichkeit auch bis (mind.) 18.00 Uhr eine Notwendigkeit.

Martin Beesk + Christine Schirmer
14558 Nuthetal (Potsdam-Mittelmark)

beeskm@gmx.de, beeskma@gmail.com,
schirmer_christine@web.de

<https://www.facebook.com/martin.beesk>

<https://twitter.com/MartinBeesk>

http://martin-beesk.de/Freizeitteilhabe_Zusammenfassung_März-Juli2019.pdf

Nachtrag Juni/Juli 2019:

zu „4. Aktuellen politischen Entwicklung in Brandenburg“ (vgl. oben, S. 2f)

Es gibt nun eine Pressemitteilung des MBSJ vom 28. Mai 2019 (<https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.633808.de>), nach der inzwischen ein Bericht mit dem Titel „Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken – Erweiterte Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ mit einer ersten Erhebung von Angeboten und dem Bedarf, sowie mit Verbesserungsvorschlägen, vorgelegt wurde. Hier wird also auch das Thema **Nachmittagsbetreuung** angesprochen, was natürlich begrüßenswert ist! Leider liegt uns dieser Bericht noch nicht vor. Laut Pressemitteilung wird eine einjährige Modellphase „vorgeschlagen“ (inwieweit wird das nun tatsächlich umgesetzt??), um den Bedarf genauer kennenzulernen (bisherige Schätzung: ca. 450 Familien) und Angebote „zu entwickeln“ und „auszubauen“, inkl. finanzieller Unterstützung, und um dann 2020 daraus ein dauerhaftes Programm zu machen.

Zeitlich käme uns das persönlich ja entgegen, aber es sind viele Fragen offen (z.B. zu unserer besonderen, länderübergreifenden Situation). Vor allem scheint uns grundsätzlich noch völlig unklar, wie und wo betroffene Familien zu den Angeboten und dem Procedere mehr erfahren und unter welchen Bedingungen sie dann tatsächlich Unterstützung bekommen.

Deshalb unterstreichen wir noch einmal die Forderung, dass das Thema Ferien- und Nachmittagsbetreuung (#Schulabschlussbetreuung) für Jugendliche mit Betreuungsbedarf als ein Gebot der #Partizipation (#Freizeitteilhabe) auf der Agenda bleibt und zügig angesprochen wird – gerade auch in Hinblick auf die Zeit vor und nach der bevorstehenden #Landtagswahl in Brandenburg!

#Freizeitteilhabe

- Ich will teilhaben und nicht Nachteil haben! -

Ermöglichung, Einrichtung und Finanzierung einer **Nachmittags- und Ferienbetreuung für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf** ab der 7. Klasse endlich auch im Land Brandenburg (in Berlin z.B. schon üblich)!

Berufstätigen Eltern muss es möglich sein, berufstätig zu bleiben, auch wenn ihre Kinder in die 7. Klasse kommen, aber (noch) nicht selbständig ihre Nachmittage verbringen können!

Jugendlichen muss es möglich sein, ihre Nachmittage nicht zuhause bei den Eltern verbringen zu müssen, auch wenn sie (noch) nicht selbständig ihre Nachmittage gestalten können!

Das ist ein Gebot der Teilhabe, Partizipation, Inklusion!

#IchWillTeilhaben #TeilhabenstattNachteilhaben